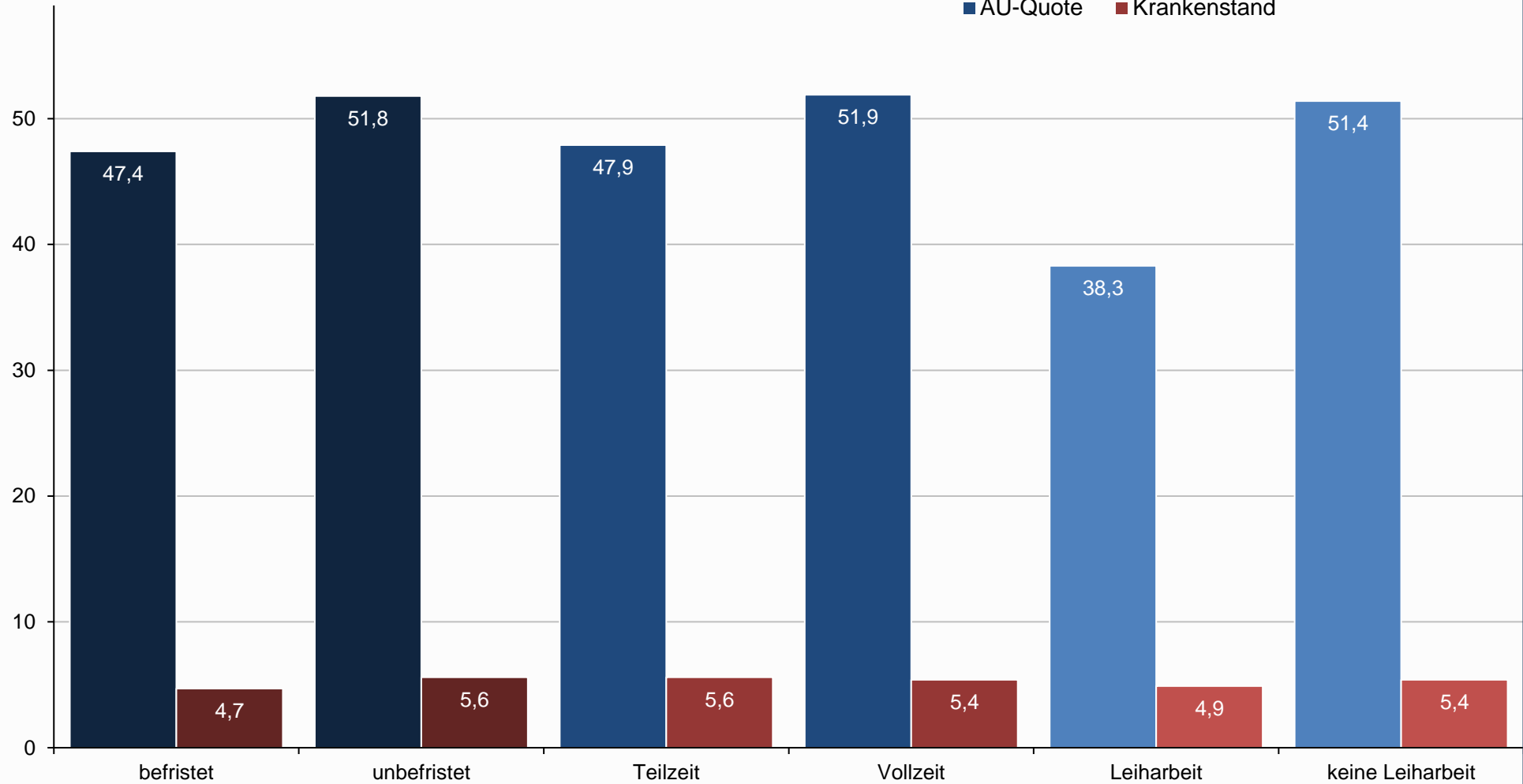


■ Krankheitsbedingte Fehlzeiten von AOK-Mitgliedern nach Art des Arbeitsverhältnisses 2020
Arbeitsunfähigkeitsquote* sowie Krankenstand in %**



■ AU-Quote ■ Krankenstand



* Prozentanteil der AOK-Mitglieder mit einem oder mehreren Arbeitsunfähigkeitsfällen im Auswertungsjahr ** Prozentanteil der im Auswertungszeitraum angefallenen Arbeitsunfähigkeitstage am Kalenderjahr
 Quelle: Badura, B. u.a. (Hrsg.) (2021), Fehlzeiten-Report: Daten und Analysen, S. 467



Krankheitsbedingte Fehlzeiten nach Art des Arbeitsverhältnisses 2020

Unterscheidet man beim Krankenstand nach dem Arbeitsverhältnis, zeigt sich, dass befristet beschäftigte Arbeitnehmer, Teilzeitarbeitskräfte sowie Leiharbeiter nicht nur seltener krankgeschrieben sind als ihre jeweilige Vergleichsgruppe, sie sind auch zum Teil deutlich kürzer krankgeschrieben. So liegt der Krankenstand beispielsweise bei den unbefristet Beschäftigten bei 5,6 % des Kalenderjahres, während die Ausfallzeiten der Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag nur 4,7 % des Jahres ausmachen.

Vergleichbare Unterschiede lassen sich auch bei den Arbeitsunfähigkeitsquoten (AU-Quoten) feststellen. Bei den Vollzeitbeschäftigten liegt die Quote bei 51,9 % der AOK-versicherten Arbeitnehmer, gefolgt von der Gruppe der Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (51,8 %) sowie den Personen, die keiner Zeitarbeit/Leiharbeit nachgehen (51,4 %).

Die Gründe für die Unterschiede zwischen den Arbeitsvertragsverhältnissen sind vielfältig. So kann vermutet werden, dass befristet Beschäftigte eher bereit sind, auch krank zur Arbeit zu gehen, da die Gefahr besteht, dass der Arbeitgeber den befristeten Arbeitsvertrag nicht verlängert. Es erscheint zudem sehr wahrscheinlich, dass bei stark gesundheitlich beeinträchtigten Personen, die lange Ausfallzeiten haben, der Vertrag tatsächlich nicht verlängert wurde und es sich somit bei den befristet Beschäftigten um eine positive Auswahl von relativ gesunden Personen handelt.

Der niedrigere Krankenstand bei den Teilzeitbeschäftigten gegenüber den Vollzeitbeschäftigten kann u. a. damit zusammenhängen, dass Teilzeitbeschäftigte durch die kürzere Wochenarbeitszeit flexibler auf Kurzzeiterkrankungen reagieren können. So kann ein kurzer bzw. „halber“ Arbeitstag oftmals trotz Erkrankung bewältigt werden. Zum anderen besteht bei Teilzeittätigkeiten meist die Möglichkeit, Arbeitszeiten zu verschieben und sie nach der Genesung „nachzuholen“, so dass eine Krankmeldung überflüssig wird.

Auch im Hinblick auf Leiharbeitsbeschäftigte kann festgehalten werden, dass sie im Jahr 2020 seltener krankgeschrieben waren als Beschäftigte ohne Leiharbeitsverhältnis (38,3 % versus 51,4 %). Eine mögliche Erklärung für dieses Phänomen könnte sein, dass ähnlich wie bei befristeten Arbeitsverträgen, Zeitarbeiter eher bereit sind, krank zur Arbeit zu gehen, um die Chancen einer Weiterbeschäftigung nicht zu gefährden. Umfragen zeigen, dass eine aus Sicht der Mitarbeiter angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt dazu führt, dass Arbeitnehmer auf Krankmeldungen verzichten, um den Arbeitsplatz nicht zu gefährden.

Zu berücksichtigen ist aber vor allem, dass Befristungen, Teilzeitarbeit sowie Leiharbeitsverhältnisse in der Regel am Anfang einer Berufskarriere zu finden sind und damit hauptsächlich Beschäftigte im jüngeren und mittleren Alter betreffen. Die langwierigeren Erkrankungen, die für die Dauer der Arbeitsunfähigkeitstage entscheidend sind, treten aber hauptsächlich im höheren Alter auf, also in einer Lebens- und Beschäftigungsphase, in der die Arbeitnehmer in der Regel eine unbefristete Vollzeitstelle inne haben (vgl. [Abbildung V.10](#)).

Methodische Hinweise

Der von den Krankenkassen berechnete Krankenstand spiegelt den Prozentanteil der im Auswertungszeitraum angefallenen Arbeitsunfähigkeitstage am Kalenderjahr wider. Jeden Monat ermitteln die einzelnen Krankenkassen die Arbeitsunfähigkeitstage und setzen diese ins Verhältnis zu der Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats (incl. Wochenenden und Feiertage). Der jahresdurchschnittliche Krankenstand errechnet sich, indem die Summe der Monatswerte durch 12 dividiert wird. Im Unterschied dazu, handelt es sich bei der Krankenstandsstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit um eine Stichtagserhebung, die sich auf die Zahl der Beschäftigten bezieht (vgl. die Hinweise in [Abbildung V.1](#)).

Die Arbeitsunfähigkeitsquote (AU-Quote) weist den prozentualen Anteil der AOK-Mitglieder aus, die im betrachteten Jahr mindestens einmal krankgeschrieben waren. Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie groß der von Arbeitsunfähigkeit betroffene Personenkreis ist.

Insgesamt basieren die krankheitsbedingten Fehlzeiten auf einer Analyse der Arbeitsunfähigkeitsmeldungen aller erwerbstätigen AOK-Mitglieder der Bundesrepublik Deutschland. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) sind die Krankenkassen mit dem größten Anteil an gesetzlich Versicherten in Deutschland. Im Jahr 2020 waren hier rund 14 Mio. Arbeitnehmer*innen versichert. Allerdings sind die Daten trotz der hohen Versichertenzahl nur bedingt repräsentativ für die Gesamtbevölkerung in Deutschland, da die AOKs eine spezielle Versichertenstruktur aufweisen. Unter ihren Mitgliedern befindet sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Versicherten aus dem gewerblichen Bereich, Angestellte sind dagegen unterrepräsentiert.

Kurzzeiterkrankungen von 1 bis 3 Tagen sind in den Daten nur berücksichtigt soweit hierfür eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt. Da die Arbeitgeber für Krankheitsfälle von bis zu drei Tagen in der Regel auf die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verzichten, sind Kurzzeiterkrankungen nur unvollständig erfasst. Andererseits bescheinigt der Arzt nur die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit; tritt jedoch vorher wieder Arbeitsfähigkeit ein, erhält auch in diesen Fällen die Krankenkasse nur selten eine Meldung.

Zu den Teilzeitbeschäftigten zählen auch die geringfügig Beschäftigten (Minijobs mit einem Monatseinkommen bis zu 450 Euro als Haupt- oder Nebenbeschäftigte). Minijobber unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht und haben bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit insofern auch keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung Krankengeld. Grundsätzlich besteht allerdings Anspruch auf die Arbeitgeberleistung Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Dieser Anspruch entsteht jedoch erst nach einer ununterbrochenen Beschäftigung bei einem Arbeitgeber. Zu beachten ist darüber hinaus, dass vom Rechtsanspruch auf Entgeltfortzahlung (vor allem wegen Unkenntnis) kein Gebrauch gemacht wird oder dass die Arbeitgeber diese Leistung gesetzeswidrig verweigern.